



Erbschaftsverwaltung und Nachlassregelung

Übersicht über die wichtigsten Funktionen



Willensvollstreckung

Der Willensvollstrecker wird vom Erblasser in einer letztwilligen Verfügung eingesetzt. Der Willensvollstrecker hat gemäss den Anordnungen des Erblassers im Rahmen der gesetzlichen Leitplanken den Nachlass zu verwalten, abzuwickeln und zu teilen. Insbesondere wirkt er bei der Feststellung und Sicherung des Nachlasses mit, berechnet die einzelnen Erb- und Pflichtteile und erstellt zu Handen der Erben einen Erbteilungsvertrag. Er vollzieht die Teilung und richtet Vermächtnisse aus, führt aber auch personenbezogene Auflagen aus (Anordnungen betreffend Trauerfeier, Bestattungsart u.dgl.), besorgt (dringliche) administrative Massnahmen (etwa: Einreichung der erblasserischen Steuererklärung) und wirkt auf Seiten des Nachlasses bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung mit. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über den Nachlass stehen während der Willensvollstreckung exklusiv dem Willensvollstrecker zu, soweit dessen Funktion nicht vom Erblasser beschränkt worden war.

Amtliche Erbschaftsverwaltung

Sind Erben unbekannt/vertretungslos abwesend oder ist (aufgrund einer Verfügung von Todes wegen) unklar, ob einer bestimmten Person Erbenqualität zukommt und kann daher der Nachlass nicht den gesetzlichen Erben überlassen werden, etwa auch nach einer Einsprache gegen das Ausstellen der Erbenbescheinigung, so kann die zuständige Erbschaftsbehörde (wie in weiteren, gesetzlich abschliessenden Fällen) einen Erbschaftsverwalter einsetzen. Die Erbschaftsverwaltung dient der Sicherung und Erhaltung des Nachlasses. Hauptfunktion ist die Nachlassverwaltung; Verfügungs- und Verpflichtungshandlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Erbschaftsverwalter hat ferner nichts mit der Erbteilung zu tun. Er soll primär den Nachlass bis zur Erbteilung in natura erhalten.

Amtliche Liquidation

Der amtliche Liquidator hat die Schulden des Erblassers zu tilgen und dessen Forderungen einzuziehen. Der Nachlass wird durch den Liquidator soweit versilbert, als es zur Schuldentilgung nötig ist. Nach Ausrichtung der Vermächtnisse wird der Restnachlass den Erben in natura übergeben; es gilt das Prinzip der reinen Sachhaftung. Die amtliche Liquidation kann (u.a.) von jedem Erben, welcher (noch) zur Erbschaftsannahme befugt ist, verlangt werden, solange kein Miterbe die Erbschaft angetreten hat. Sie ist mit einem amtlichen Inventar sowie einem Rechnungsruf verbunden. Der amtliche Liquidator wird durch die zuständige Erbschaftsbehörde eingesetzt.

Amtliche Erbenvertretung

Ist die Erbengemeinschaft handlungsunfähig und ist der Nachlass dadurch gefährdet, weil Verwaltungshandlungen unmöglich oder doch erschwert sind, so kann die zuständige Erbschaftsbehörde auf Antrag hin einen Erbenvertreter einsetzen, sofern kein Willensvollstrecker/Erbschaftsverwalter vorhanden ist. Der Erbenvertreter tritt vorübergehend an die Stelle der Erben im Umfang seiner Einsetzung. Er verwaltet die Erbschaft, bezahlt die Erbschaftsschulden und richtet die Vermächtnisse aus; nicht zu seinen Aufgaben gehört hingegen die Erbteilung.

privater Erbschaftsverwalter / Erbenvertreter

Ist vom Erblasser kein Willensvollstrecker bezeichnet und wurde Seitens der Erbschaftsbehörde kein amtlicher Erbschaftsverwalter oder Erbenvertreter eingesetzt, so steht es den Erben frei, für obige Aufgaben aufgrund eines rein privatrechtlichen Auftrages (Art. 394ff. OR) eine (Dritt-)Person zu bevollmächtigen. Diese untersteht (anders als vorerwähnte Funktionsträger) nicht der behördlichen Aufsicht. Insbesondere können die Erben den privaten Vertreter mit der Verwaltung des Nachlasses, der Berechnung der Erbquoten/Erbteile, der Ausarbeitung eines Erbteilungsvertrages und/oder dem Vollzug der Teilung betrauen.